AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

AvenirSocial Region Graubünden
Alexanderstrasse 46
7000 Chur

+41 (0)31 380 83 00
graubuenden@avenirsocial.ch
avenirsocial.ch

Departement für Volkswirtschaft und Soziales
Ringstrasse 10
7001 Chur

Eingereicht per E-Mail an: info@dvs.gr.ch

Chur, 04. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (UG), Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen

Sehr geehrter Regierungsrat Marcus Caduff
Sehr geehrtes Departement für Volkswirtschaft und Soziales

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit. Wir vereinigen über 3'900 Mitglieder und vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Arbeitsagogischer Leitung. Ziel unserer Arbeit ist die Vernetzung der Fachpersonen der Sozialen Arbeit sowie die Vertretung und Wahrung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen.

Während die Schweizer Geschäftsstelle die politischen Aktivitäten auf nationaler Ebene bündelt, koordiniert die Regionalleitung Graubünden die sozialpolitischen Aktivitäten auf regionaler Ebene. Mehr als 150 Mitglieder setzen sich in unserem Kanton tagtäglich für eine starke Soziale Arbeit und für mehr soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Harmonisierung der Sozialhilfe

AvenirSocial begrüsst es, dass der Kanton Graubünden ein aussagekräftiges Monitoring zu den divergierenden Sozialhilfepraktiken der Gemeinden durchgeführt hat und dass mit der Revision der Artikel über die Rückerstattung laut dem erläuternden Bericht eine rechtsgleiche Praxis innerhalb des Kantons und eine Harmonisierung mit anderen Kantonen erzielt werden sollen. Indem der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates eine über den Antrag Holzinger-Loretz hinausreichende Überprüfung der Rückerstattungspflicht beantragte, öffnete er den Weg für eine moderne, harmonisierte Gesetzgebung. Als Instrument für die schweizweite Harmonisierung des Sozialhilferechts erlässt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektor*innen (SODK) in enger Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindeverband die SKOS-Richtlinien. Damit die vom Regierungsrat angestrebte Harmonisierung erreicht werden kann, ist es daher am naheliegendsten, bei einer Revision der Rückerstattungsregelungen die SKOS-Richtlinien zu

übernehmen oder mindestens bestehende Differenzen zu den Richtlinien markant zu verringern. In diesem Sinn gleichen verschiedene Kantone in Bezug auf die Rückerstattung aktuell ihre Gesetze an die SKOS-Richtlinien an (z.B. jüngst Aargau und Freiburg, wo der Gesetzesentwurf sogar deutliche Verbesserungen zu den SKOS-Richtlinien vorsieht). Die vorgeschlagene Revision des Kantons Graubünden hält demgegenüber weiterhin an markanten Abweichungen zu den SKOS-Richtlinien fest, welche in fast allen Schweizer Kantonen Gültigkeit erlangt haben. Sozialhilfebeziehende sind im Kanton Graubünden gegenüber Armutsbetroffenen in den allermeisten Schweizer Kantonen auch nach der vorgeschlagenen Revision in Bezug auf die Rückerstattung wesentlich schlechter gestellt. Damit wird das Ziel der Harmonisierung deutlich verfehlt.

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

«Aus rechtsstaatlicher Sicht ist der Umstand, dass eine rechtmässig bezogene Sozialleistung aufgrund wirtschaftlicher Erholung zurückbezahlt werden muss, problematisch: die unterstützten Personen üben ein moralisch legitimes, von der Rechtsordnung gewährtes, nicht zuletzt grundlegendes Menschenrecht aus (z.B. Art. 11 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; UNO-Pakt I); ein solches Recht sollte aber – nicht zuletzt im Licht des Integrations- und Präventionsauftrages und zwecks Verhinderung einer Armutsspirale nicht abschreckend, quasi auf «Darlehens-Basis», sondern möglichst praktisch-wirksam ausgestaltet werden (Rechtsstaatsidee). Dies gilt erst recht bei Rückerstattungen aus eigener Arbeitsleistung heraus und mit Bezug auf das unmittelbar grundrechtlich geschützte Existenzminimum (Art 12 BV).» [1]

Sozialhilfe ist definitionsgemäss nicht als Kredit ausgestaltet. Eine Rückerstattungspflicht aus Arbeitseinkommen begünstigt das Phänomen der Armutsspirale und die Weitergabe der Armut über Generationen. Die sozialhilferechtliche Rückerstattung wird deshalb in der Lehre kritisiert. Bereits 1999 hatte auch die OECD die Schweiz wegen der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen gerügt. Aus diesem Grund sehen bereits heute die meisten Kantone, den SKOS-Richtlinien folgend, von einer allgemeinen Rückerstattungspflicht aus Erwerbseinkommen ab und sehen diese nur in Ausnahmefällen vor.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Revisionsentwurf der aktuellen, schweizweiten Angleichung von Rechtsgrundlagen zur Rückerstattung sozialhilferechtlicher Leistungen entgegenläuft. Das sozialpolitische Ziel der nachhaltigen Armutsbekämpfung wird verfehlt.

1 Guido Wizent, Sozialhilferechtliche Rückerstattungen, in: Jusletter 19. März 2018, S. 17 f..

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 11 Rückerstattungspflicht, 1. Grundsätze

Abs. 1	1. Die im Jahr 1999 unter dem Titel «Bekämpfung sozialer Ausgrenzung» veröffentlichte OECD-Studie kam zur Kernaussage, dass «archaische» Eintrittsbarrieren in die Sozialhilfe die Bezugsquoten und die Kosten in der Schweiz tief halten. Unter diesen «archaischen» Eintrittsbarrieren wurden insbesondere die Rückerstattungs- sowie die Verwandtenunterstützungspflicht genannt. Eintrittsbarrieren also, die in anderen vergleichbaren Ländern (wie zum Beispiel Deutschland) nicht existieren. In der Schweiz haben bereits 14 Kantone die allgemeine Rückerstattungspflicht abgeschafft. Einige Kantone sind von einer grundsätzlichen Rückerstattungspflicht weggekommen bzw. sind im Prozess, von einer solchen abzusehen. Im Kanton Genf beispielsweise besteht die Rückerstattungspflicht nur bei bevorschussten Leistungen (Art. 38 und 39 LIASI) und bei besonders hohen Vermögensanfällen (Art. 40). Der Kanton Neuenburg kennt seit Jahrzehnten eine praktisch analoge Regelung (Art. 43 und Art. 43a LASoc). Im Kanton Wallis wiederum ist eine Rückerstattungspflicht nur dann vorgesehen, wenn die Person zu einem bedeutenden Vermögen gekommen ist oder wenn ein Verzicht auf die Rückerstattung unbillig wäre (Art. 52 GES). Für eine Rückerstattung sind dabei die für die Ergänzungsleistungen geltenden Freibeträge massgeblich (Art. 61 VES). 2. Auch die SKOS-Richtlinien sehen nur eine eingeschränkte Rückerstattungspflicht vor. Dies zeigt sich einerseits darin, dass das Vorliegen von «günstigen Verhältnissen» und nicht lediglich von «verbesserten finanziellen Verhältnissen» vorausgesetzt wird. Eine Rückerstattungspflicht aus Erwerbseinkommen wird in den SKOS-Richtlinien andererseits gänzlich abgelehnt. 3. Die Sozialhilfe kostet schweizweit Mio. Fr. 2'762.3 oder 0.17% des Bruttoinlandproduktes (Bundesamt für Statistik, 2021). Die Kosten sind gering, wenn berücksichtigt wird, dass die Sozialhilfe das letzte Netz für Armutsbetroffene ist und dass damit massgeblich zum sozialen Frieden in der Schweiz beigetragen wird. Dies ist bei der seit Jahren festzustellenden Öffnung der Schere zwischen Arm und Reich von besonderer Bedeutung. Für die Betroffenen bedeutet die Rückerstattung hingegen eine finanzielle Belastung, die mitunter Jahre andauert und damit eine Wiedereingliederung erschwert oder gar verhindert. In einigen Fällen geht die Belastung über den Tod hinweg weiter (vgl. Abs. 4). Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass ein bedeutender Anteil bedürftiger Personen gänzlich auf ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen verzichtet, was zu einem Leben unter der Armutsgrenze, zu Vereinsamung und zu

	Kriminalität führen kann. Sind gar Kinder vom Nichtbezug betroffen, sind ihre Chancen und tatsächlichen Möglichkeiten, ein gutes Leben ohne Armut führen zu können, noch stärker geschmälert, als wenn sie mit Sozialhilfe aufwachsen würden. **Empfehlung: Verzicht auf Rückerstattungen** Um die schädlichen Folgen einer allgemeinen Rückerstattungspflicht zu verhindern, empfehlen wir, dass auf eine Rückerstattung aufgrund «verbesserter finanzieller Verhältnisse» zu verzichten ist. Sollte an einer Rückerstattungspflicht festgehalten werden, so empfehlen wir, dass diese nur in sehr begrenzten Fällen zur Anwendung gelangt bzw. nur dann, wenn ein Verzicht auf die Rückerstattung unbillig wäre.
Abs. 3	Es ist unbestritten, dass unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig sein müssen. Aus dem erläuternden Bericht geht allerdings hervor, dass von Artikel 11 Abs. 3 neben dem Tatbeststand eines unrechtmässigen Bezugs auch der Tatbestand einer unrechtmässigen Bereicherung (vgl. Art. 61 ff. OR) erfasst werden soll. Wir beantragen, dass diese beiden Tatbestände strikte auseinander gehalten werden, weil sie unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Bekanntlich kann ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen strafrechtliche Konsequenzen haben und auch ausländerrechtlich relevant sein. Die unrechtmässige Bereicherung ist dagegen in der Regel auf Fehler seitens des Sozialdienstes oder der Gemeinde zurückzuführen. Aus diesem Grund ist es nicht haltbar, wenn die unverschuldet unrechtmässig bereicherte Person mit solch schwerwiegenden Konsequenzen konfrontiert wird. Darüber hinaus kann ein unrechtmässiger Bezug wie eine Kürzung bei laufendem Leistungsbezug verrechnet werden. Eine Verrechnung mit laufenden Leistungen ist dagegen bei unverschuldeter Bereicherung unverhältnismässig. **Empfehlung: Änderung Art. 11 Abs. 3** «Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen mit Zinsen zurückerstattet werden. Führt der Leistungsbezug ohne Verschulden der unterstützten Person zu einer unrechtmässigen Bereicherung, ist eine Rückforderung unter analoger Anwendung des Obligationenrechts möglich.»
Abs. 4	1. Damit das Prinzip «einmal arm, immer arm» durchbrochen werden kann, sehen verschiedene Kantone eine Rückerstattungspflicht gegenüber den vormals unterstützten Personen nur im Ausnahmefall vor. Eine Unterstützungsverpflichtung sogar gegenüber den nicht unterstützten Erben spielt in besonderem Ausmass einer endlosen Armutsspirale in die Hände. Es wird seit Jahren immer wieder nachgewiesen, dass Kinder von Armutsbetroffenen

	bildungspolitisch schlechtere Möglichkeiten haben und oft selber wieder von Armut betroffen sind. 2. Der Anspruch der öffentlichen Hand auf den Nachlass führt zudem dazu, dass die Erben nach dem Tod ihrer Eltern nicht einmal ungehinderten Zugang zu persönlichen Gegenständen und dem Mobiliar ihrer angestammten Familie haben. Aus der Praxis wissen wir, dass diese Situation zu äusserst tristen Lebenslagen führen kann, welche einer Sozialhilfe, die diesen Namen verdient, nicht würdig ist. In den seltenen Fällen, in denen die Erblasser nach ihrem Sozialhilfebezug zu nennenswertem Vermögen gekommen sind, – uns ist kein solcher Fall bekannt – ist ein Zugriff auf Lebzeiten möglich. Ein Zugriff auf den Nachlass steht mit dem Grundsatz der Sozialhilfe in offenem Widerspruch, wonach eine dauerhafte Vermeidung von Armut angestrebt wird. **Empfehlung: Streichung Art. 11 Abs. 4.**
Abs. 5 lit. a	«Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt» (Art. 127 OR, vgl. auch Art. 60 OR für Forderungen aus Schadenersatz und Genugtuung). Aus Gründen der Rechtssicherheit gilt die Zehnjahresfrist sogar bei ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 67 OR). In Bezug auf zivilrechtliche, periodische Leistungen gilt dagegen eine kürzere Frist von 5 Jahren (Art. 128 OR). Auf öffentlich-rechtliche Regelungen sind diese Fristen gemäss der Praxis des Bundesgerichts bei Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen analog anzuwenden. Die Gesetzgebung des Kantons Graubünden sieht diesen Grundsätzen entsprechend etwa im Steuerrecht sowohl für die Veranlagung als auch für den Bezug von Steuern jeweils Verjährungsfristen von fünf Jahren vor (Art. 125 Abs. 2 StG und Art. 126 Abs. 1 StG). Selbst bei Zuwiderhandlungen gegen das Steuergesetz verjähren Bussen und Kosten innert fünf Jahren (Art. 182 StG). Das kantonale Raumplanungsgesetz sieht in der Regel Verjährungsfristen von lediglich zwei Jahren vor (statt vieler: Art. 19s Abs. 2; Art. 19t Abs. 3 KRG). Insbesondere auch für Rückerstattungsansprüche gilt im Baurecht eine Verjährungsfrist von lediglich zwei Jahren (Art. 19u KRG). Nur bei strafbaren Handlungen gelten Verjährungsfristen von fünf (relative Frist) und zehn Jahren (absolute Verjährungsfrist) (Art. 95 Abs. 4 KRG). Dass ausgerechnet gegenüber ehemals unterstützten Armutsbetroffenen Verjährungsfristen von 15 Jahren gelten, ist nicht sachgerecht und steht dem Grundsatz der Rechtssicherheit entgegen. **Empfehlung: Änderung Art. 11 Abs. 5, lit. a** Aus Gründen der Rechtssicherheit, in Angleichung an die Verjährungsregeln im öffentlichen Recht des Kantons Graubünden und in Analogie zu den gesamtschweizerischen Verjährungsregeln für privatrechtliche Forderung empfehlen wir eine Verjährungsfrist von maximal zehn Jahren festzulegen.

Art. 11a, 2. Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

Abs. 1	Mit der Teilrevision soll eine Harmonisierung des Sozialhilferechts erreicht werden. Es ist deshalb bedauerlich, dass die SKOS-Richtlinien nicht auch in Bezug auf Erwerbseinkommen übernommen werden sollen. **Gemäss SKOS-Richtlinie E.2.1 Abs. 3 ist « ...bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten.»** Die SKOS-Richtlinien sind selten so klar und deutlich wie in diesem Punkt. Begründet wird diese klare Haltung damit, dass das Wiedererlangen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen das primäre Ziel der Sozialhilfe ist. Damit dieses nicht gefährdet wird, soll auf eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen verzichtet werden. Mit anderen Worten steht die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen den Zielen der Sozialhilfe entgegen. Die meisten Kantone folgen deshalb dieser Regelung. Der Regierungsrat hält im erläuternden Bericht fest, das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit werde durch den Verzicht auf Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen optimal angestrebt. Dazu werde der Anreiz geschaffen, das eigene wirtschaftliche Potential voll auszuschöpfen, was aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu befürworten sei. Zudem reduziere sich der administrative Aufwand der Gemeinden. Schliesslich wird festgehalten, dass die finanziellen Verhältnisse der ehemals unterstützten Personen meist weiterhin knapp seien (Erläuternder Bericht, S. 6.f). All diese wichtigen Überlegungen fliessen allerdings nicht in den Gesetzesentwurf ein. Zudem stellen wir in der aktuellen Praxis fest, dass Personen die rückerstattungspflichtig werden von den Gemeinden oft keine saubere Abrechnung, sondern einfach einen Totalbetrag zur Rückerstattung erhalten. Im Sinne der Transparenz müsste im Gesetz oder zumindest in der Verordnung festgehalten werden, dass die Gemeinden bei Rückerstattung eine vollständig Abrechnung ausstellen müssen. **Empfehlung: Verzicht auf Rückerstattung aus Erwerbseinkommen und Verpflichtung zur detaillierten Abrechnung** Wir fordern, dass der Empfehlung der SKOS gefolgt, auf eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen grundsätzlich verzichtet und damit auch die Harmonisierung mit den SKOS-Richtlinien verbessert wird. Den Erkenntnissen aus dem Erläuternden Bericht folgend, wäre höchstens eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen in Fällen zu prüfen, in denen wegen besonders hohem Einkommen ein Verzicht stossend wäre. Im Falle einer Rückerstattung sind die Gemeinden verpflichtet den Betroffenen eine detaillierte Abrechnung auszustellen.

Abs. 2	Für den Fall, dass von den SKOS-Richtlinien abgewichen wird und die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen ins Gesetz aufgenommen werden sollte, so beantragen wir, dass die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung des massgebenden Einkommens ebenfalls im Gesetz verankert werden. Dies gebietet das Legalitätsprinzip, gemäss welchem wichtige Bestimmungen in einem Gesetz festgelegt werden müssen. Dabei sollte eine grosszügige Berechnungsmethode gewählt werden. Das erweiterte SKOS-Budget ist für diesen Zweck keine geeignete Methode, weil das so errechnete Einkommen in der Regel nur in etwa dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum entspricht und somit nicht von günstigen Verhältnissen gesprochen werden kann. **Empfehlung: Verankerung der Berechnungsgrundlage** Wir empfehlen, dass für die Berechnung bspw. die Vorgaben betreffend die Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 Abs. 1 ZGB) verwendet werden und diese im Gesetz verankert werden.
Abs. 3	Personen, welche aufgrund von Umzügen im Kanton von verschiedenen Gemeinden unterstützt wurden, sollen nur einmalig für die Dauer von vier Jahren rückerstattungspflichtig werden. Eine Aufteilung zwischen den Gemeinden ist in diesem Falle anteilig vorzunehmen.
Abs. 4 (Ergänzung)	1. Umgehung der beschränkten Pfändbarkeit Im erläuternden Bericht wird zutreffend festgehalten, dass ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen einer zwingenden beschränkten Pfändbarkeit nach Art. 93 SchKG unterliegen. Die beschränkte Pfändbarkeit führt dazu, dass in den meisten Fällen nach Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums keine pfändbare Quote resultiert oder höchstens einige hundert Franken pro Jahr gepfändet werden können. In der Praxis zeigt sich dagegen, dass einige Gemeinden die Pfändungsbeschränkung bewusst oder unbewusst umgehen und die Betroffenen zur Rückerstattung mittels dem gesamten Freizügigkeitskapital abzüglich eines Freibetrags verpflichten. Dieses Vorgehen kann strafrechtlich relevant sein, führt aber in jedem Fall zu einer unrechtmässigen Bereicherung auf Seiten der Gemeinden, weshalb das Freizügigkeitskapital mit Zinsen zurückgefordert werden kann. Hohe Rückerstattungsquoten der Gemeinden – wie sie im erläuternden Bericht aufgeführt werden (S. 5) – sind möglicherweise auf problematische Rückerstattungsverpflichtungen mittels Freizügigkeitsleistungen zurückzuführen. 2. Aushöhlung der Altersvorsorge und Gegenbewegung zur Harmonisierung Durch eigene, in der Regel jahrzehntelange Arbeitsleistung sparen Arbeitnehmende für die Altersvorsoge. Sinn und

	Zweck der beruflichen Altersvorsorge ist gemäss Bundesverfassung und BVG-Gesetz die Fortführung einer angemessenen Lebenshaltung im Alter. Der Zugriff auf die Altersvorsorge für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen vereitelt den Zweck der Altersvorsorge. Der im erläuternden Bericht genannte Bundesgerichtsentscheid wurde deshalb kritisch gewürdigt, unter anderem, weil er die kantonalen Sozialhilfebestimmungen über die verfassungsrechtliche Zweckbestimmung stellt. Zusätzlich stellt er ungeachtet der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Sozialhilfebehörden, der öffentlichen Interessen an der Armutsbekämpfung und der Altersvorsorge die Behörde den privaten Schuldnern gleich. Zu beachten ist zudem, dass der damals besprochene Fall den Kanton Aargau betrifft, welcher per 1. Januar 2023 die Rückerstattung aus Freizügigkeitsleistungen mit grosser Zustimmung seitens der befragten Gemeinden verboten hat (§20 Abs. 2bis SPV). Es gibt schweizweit nur noch einzelne Kantone, welche den umstrittenen Zugriff auf die Altersvorsorge zulassen. Die Zweckentfremdung der Altersvorsorge steht damit in klarem Widerspruch zu den SKOS-Richtlinien und der schweizweiten grossmehrheitlich geübten Sozialhilfepraxis. Da erfahrungsgemäss viele Gemeinden die verfassungsrechtliche Zweckbestimmung der beruflichen Altersvorsorge respektieren und auf entsprechende Rückerstattungsverpflichtungen verzichten, führt das Akzeptieren dieses Rückerstattungstitels zu einer besonders krassen Rechtsungleichheit. Der Verlust des Altersguthabens durch Rückerstattung hängt allein vom zufälligen Wohnort ab und kommt einer Lotterie mit einschneidenden Konsequenzen gleich. **Empfehlung: Ergänzung von Art. 11a Abs. 4:** «Ausgelöste Guthaben der gebundenen Altersvorsorge dürfen nicht zur Rückerstattung herangezogen werden.»

Art. 11b, 3. Rückerstattung aus Vermögensanfall

Abs. 1	Es wird auf die Ausführungen zu Art. 11 verwiesen. Wie in Bezug auf das Einkommen, so ist auch in Bezug auf das Vermögen eine nachhaltige Vermeidung erneuter Armut höchstens dann möglich, wenn trotz einer Rückerstattungsverpflichtung noch «günstige» Vermögensverhältnisse vorliegen. **Empfehlung: Änderung Art. 11b Abs. 1** Es wird im Sinne der SKOS-Richtlinien empfohlen, dass nicht «verbesserte», sondern «günstige» Vermögensverhältnisse für eine Rückerstattungsverpflichtung vorausgesetzt werden.

Abs. 2	1. In den SKOS-Richtlinien werden die Freibeträge in den Richtlinien (E.2.1 Ziffer 2) und nicht etwa in den Erläuterungen genannt. Analog sind Freibeträge im Gesetz und nicht in einer Verordnung zu verankern. Dies gebietet das Legalitätsprinzip, gemäss welchem wichtige Bestimmungen in einem Gesetz festgelegt werden müssen. 2. Auch wenn die SKOS-Richtlinien bei Vermögensanfällen Freibeträge von Fr. 30'000 für eine Einzelperson festlegen, so zeigt die Erfahrung, dass eine Ablösung nach Gewährung eines solchen Freibetrags in den allerwenigsten Fällen nachhaltig ist. Die SKOS-Richtlinien orientieren sich hierbei an den Bestimmungen des ELG. Relevant hinsichtlich einer Rückerstattungspflicht ist insbesondere, dass das ELG von einem Reinvermögen ausgeht, also Schulden berücksichtigt, was bei den SKOS-Richtlinien nicht der Fall ist. In der Praxis finden die Regeln über eine Rückerstattung aufgrund eines Vermögensanfalls praktisch ausschliesslich bei Erbschaften Anwendung. Nach einem entsprechenden Erbanfall kommt es in aller Regel zu einer Ablösung von der Sozialhilfe. Mit einem Freibetrag von Fr. 30'000 kann eine Einzelperson allerdings höchstens ein Jahr von der Sozialhilfe abgelöst werden. Weil meist aber ein enormer finanzieller Nachholbedarf besteht (fehlende Einrichtungsgegenstände, Kleider, die ersetzt werden müssten, etc.) und oftmals Schulden vorliegen, ist die Ablösung in der Praxis meist nur für einige Monate möglich. Dies wiederum unterwandert das Ziel der Sozialhilfe. Bei der Empfehlung der SKOS handelt es sich folglich um ein absolutes Minimum. **Empfehlung: Freibeträge strikt nach ELG im Gesetz festlegen** Wir empfehlen einerseits, dass die Freibeträge im Gesetz und nicht in einer Verordnung festgelegt werden und dass andererseits Freibeträge strikt nach ELG festgelegt werden.

Art. 11c Ausnahmen

Abs. 1 **lit. a**	Gemäss SKOS-Richtlinien E.2.5 Ziffer 4 sind Personen, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden, nicht rückerstattungspflichtig. Wir begrüssen die neuen Bestimmungen von Art. 11c grundsätzlich, empfehlen aber, dass die Bestimmung präzisiert wird bzw. dass in lit. a) der exakte Wortlaut der SKOS-Richtlinie E.2.5 Ziffer 4 übernommen wird. Demnach sind Minderjährige nicht rückerstattungspflichtig. Junge Erwachsene sind während der Erstausbildung, ohne Nennung einer Altersgrenze, ebenfalls nicht rückerstattungspflichtig. Eine Ausnahmeregelung nur für Personen bis zum 25. Geburtstag, die sich in einer Erstausbildung befinden, ist zu eng gefasst. Die Erfahrung von AvenirSocial zeigt, dass insbesondere

	armutsbetroffene junge Erwachsene mit 25 Jahren häufig eine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben (z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung), bzw. aufgrund ihrer prekären Situation noch nicht abschliessen konnten. Weil die Ausbildung von Armutsbetroffenen der Königsweg aus der Armut ist, erscheint es als kontraproduktiv, eine Altersgrenze festzulegen. Falls auf eine Altersobergrenze bestanden wird, empfehlen wir diese analog zum kantonalen Stipendiengesetz auf 40 Jahre festzulegen. **Empfehlung: Änderung Art. 11c Abs. 1 lit. a:** «Nicht zur Rückerstattung verpflichtet sind jene Personen, welche während der Minderjährigkeit oder als Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Samuel Gilgen
Regionalleitung AvenirSocial Graubünden

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen
AvenirSocial Schweiz